

Antrag auf Einführung der Registrierungs-, Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen im Kreis Unna

Rechtliche und fachliche Voraussetzungen

Chancen-Risiken

Mögliche Vorgehensweise

Dr. Anja Dirksen



- Bisher: Ordnungsrechtliche Verordnungen einzelner Kommunen nach OBG
- Neu: Schutzverordnungen nach § 13 b Tierschutzgesetz
 - Ermächtigung der Länder in NRW auf die KOBs übertragen



Quelle: Katzen.de

Schutzverordnungen nach 13 b TierschG

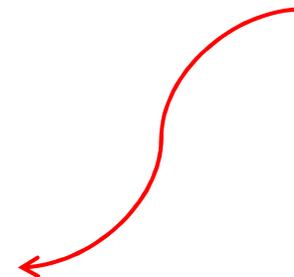
Die Kreise können Schutzzonen festlegen, in denen

- aufgrund der hohen Anzahl der Tiere erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden an Katzen festgestellt werden

und

- durch Verminderung der Anzahl dieser Katzen Schmerzen, Leiden oder Schäden verringert werden können

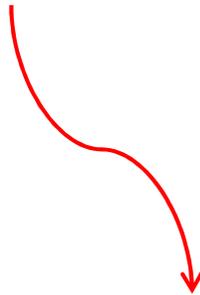
Amtstierärztliches Gutachten erforderlich!!!



Prüfkaskade laut Erlasslage

Prüfung und Dokumentation:

1. Hohe Population im auszuweisenden Gebiet?
2. Erhebliche Schmerzen, Leiden, Schäden (nicht nur einzelne Tiere)?
3. Aufgrund hoher Population?
4. Verringerung der SLS durch Verringerung der Population?
5. Alle mildereren Mittel ausgeschöpft (Öffentlichkeitsarbeit, Kastrationen durch TSVs)?



Beschluss der Verordnung

Warum detaillierte Prüfung und Dokumentation?

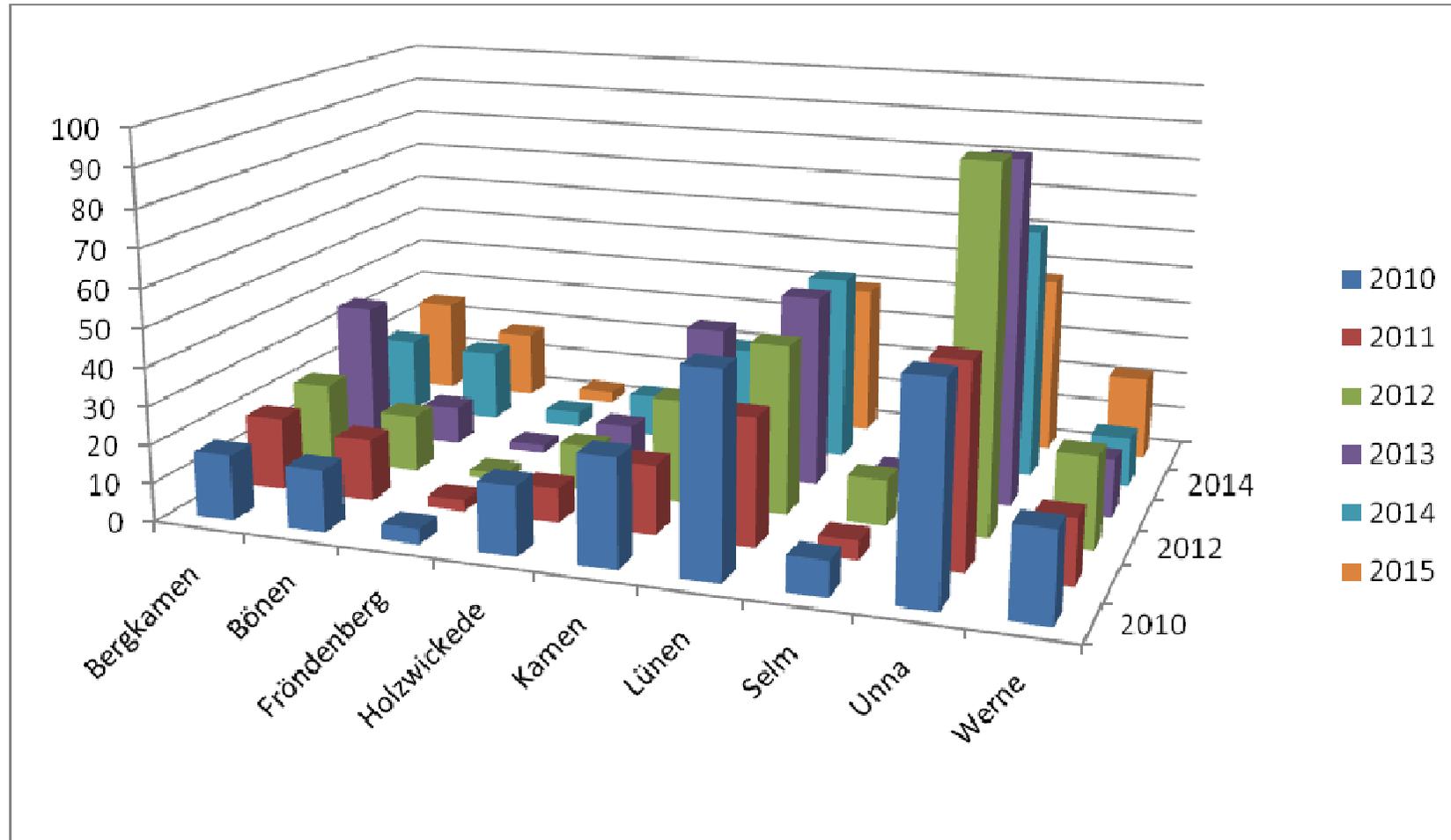
- Eingriffe in Rechte der Bürger
- Eingriffe in Rechte der Tiere (Amputation)

=> Rechtssicherheit für den Kreis

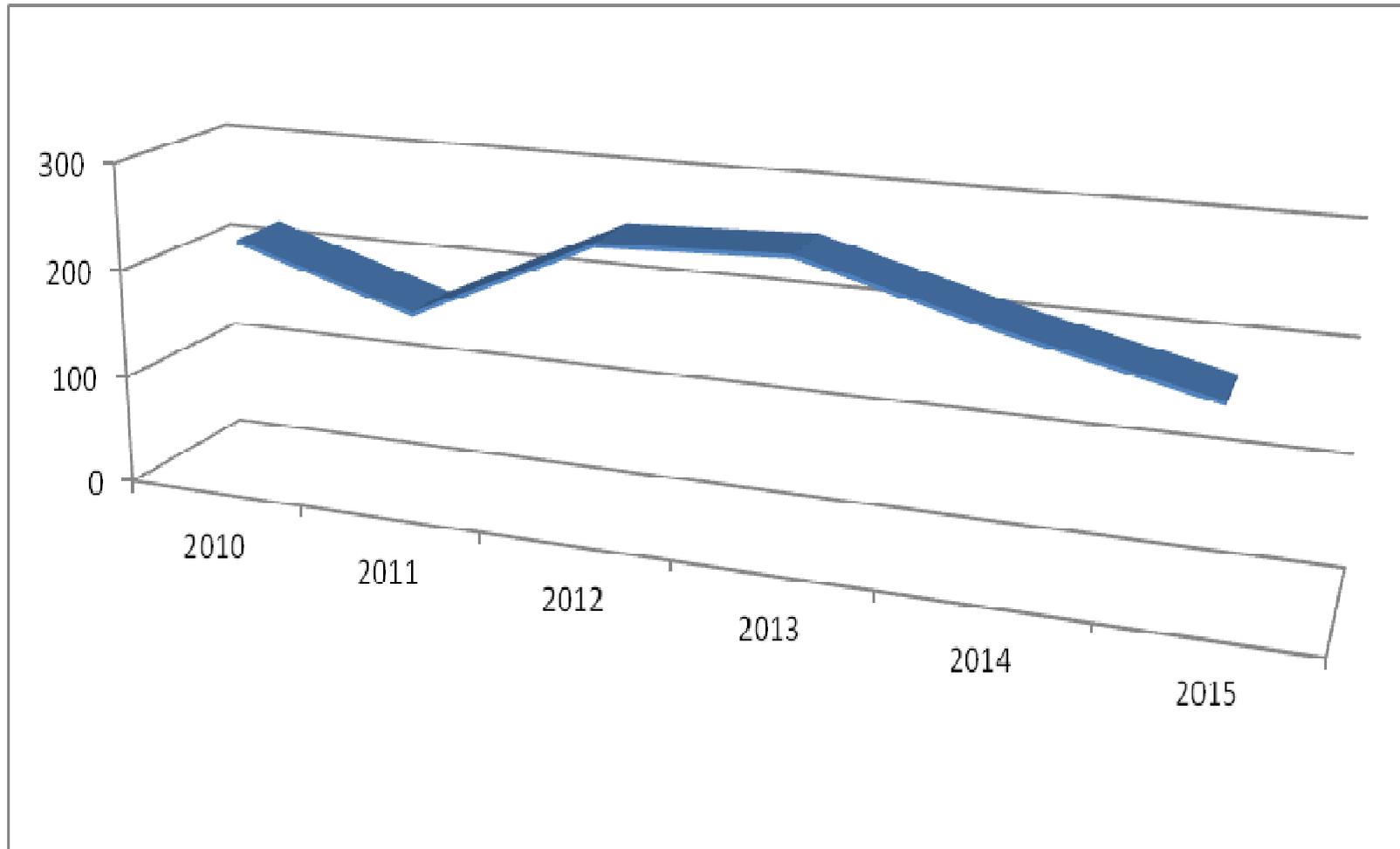
=> Rechtssicherheit für die beauftragten Vereine



Im Kreistierheim aufgenommene Fundtiere



Im Kreistierheim aufgenommene Fundtiere



Inhalt der Schutzverordnung

- Kastrationspflicht für Freigängerkatzen
- Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen
- Kennzeichnungspflicht
- Registrierungspflicht (z.B. im TASSO Haustierregister)
- Sanktionen per VO regeln
- Ausnahmen für Zucht- und Rassekatzen auf Antrag möglich



Aufgegriffene Katzen

- Inobhutnahme aufgegriffener Katzen (Tierheim?)
- Ermittlung der Halterperson
- Behördliche Anordnung der Kastration
- Vorlage Bescheinigung des Tierarztes vor erneutem Freigang
- ggf. Ersatzvornahme



Freilebende Katzen

Kreis oder Beauftragter

- Inobhutnahme
- Kennzeichnung, Registrierung, Kastration
- Entlassung am Ort des Aufgriffs
- Ermächtigung für Betretungsrechte für Privat- oder Betriebsgelände, Duldung, Mitwirkungspflichten
- Kosten trägt Kreis



Quelle: einfachtierisch.de

Chancen

- Kastrationsarbeit der Tierschutzvereine wird legitimiert
- Signalwirkung
- Argumentationshilfe für Tierärzte bei Empfehlung der Kastration
- nach Jahren: Verringerung der Katzenproblematik



Risiken

- Überwachbarkeit?
- Kosten
- Tierschutzvereine als Beauftragte Grundvoraussetzung!
- personeller Aufwand?
 - Ermittlung des Halters bei aufgegriffenen Katzen
 - Ordnungsrechtliche Maßnahmen
 - Beschwerden aus der Bevölkerung
 - Klagen?
- Kapazitäten im Tierheim?
- TASSO – Daten an Behörde?



Wie kann es gehen?

- Ermittlung von Gebieten mit hoher Populationsdichte und Prüfung der Voraussetzungen nach 13 b TierschG:
 - Abfrage bei Tierärzten und Tierschutzvereinen (Fundorte, durchgeführte Kastrationen, Zahlen, Diagnosen)
 - fehlendes Zahlenmaterial, mangelnde Rückmeldungen: eigene Erhebungen über ausreichenden Zeitraum
- Gutachterliche Bewertung (Festlegung der Schutzzone(n))
- Gewinnen von Tierschutzvereinen als Kooperationspartner mit dem Ziel der Beauftragung (Einfangen, Transport zum und vom TA, Dokumentation), Vertrag
- Bereitstellung von Haushaltsmitteln



Zusammenfassung

- Verwaltung befürwortet Maßnahmen
- Fundierte fachliche Prüfung ist Grundvoraussetzung für eine rechtssichere Verordnung
- Zeitschiene muss überdacht werden
- Gesamtkreis als Schutzzone?
- HH-Mittel (Kastration)
- ggf. personelle Ressourcen überdenken



**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit!**

